

Allergnädigst privilegirtes  
Leipziger Tageblatt.

No. 147. Freitag, den 26. Mai 1820.

Ueber Zerstörung der Grabmäler.

Die in Nr. 143 des Leipziger Tageblatts be-  
findliche Anfrage wegen des, als Cantor an  
hiesiger Thomasschule 1750 verstorbenen gro-  
ßen Tonkünstlers: Joh. Sebastian Bachs  
Grabstätte, dürfte wohl, wenn nicht etwa ein  
noch lebender Einwohner auftritt und aus ei-  
gener Erinnerung Auskunft giebt, ganz unbe-  
antwortet bleiben. — Steppers Leipzi-  
ger Inschriften waren schon 1675 erschie-  
nen, Bogels Jahrbücher reichen blos bis  
1714, auch Sicul's haben nichts darüber;  
seit diesen ist aber bis auf Doll, für Leipzigs  
Geschichte im Ganzen wenig geschehen, und  
noch weniger in Schriften bekannt gemacht wor-  
den. An Ort und Stelle, ich meine, auf dem  
Gottesacker selbst, ist des Alten wenig mehr zu  
finden. Vieles hat der Zahn der Zeit vernich-  
tet, Anderes ist in Kriegsläufen weggekommen;  
man hat aber auch angefangen, Leichensteine  
zu cassiren. Ob dieß recht, und heut zu Tage  
so in der Ordnung sey? überlassen wir compe-  
tenten Richtern zu beantworten; so handelten  
wenigstens unsere guten Vorfahren nicht. Sol-  
ches Thun ward selbst im Heidenthume, wo  
man die Gräber heilig hielt, als ein Haupt-  
verbrechen (Sacrilegium) betrachtet; auch galt ein

solches Beginnen (nach der altrömischen Re-  
denart: in patrios cineres mingere) bei den  
Römern als ein Merkmal der größten Entar-  
tung; ja es wurde sogar in den frühern Christ-  
lichen Zeitaltern noch für Kirchenraub gehal-  
ten. — In unsern Zeiten siehet man dagegen  
von unsern Denkmälern — der Erhaltung  
und Aufbewahrung würdig — eines nach dem  
andern verschwinden, sobald sie etwa einem  
neuen Bauwerke im Wege zu stehen scheinen,  
oder auch sonst nicht mehr gefallen.

Es sey fern, hierdurch etwa höhern Anor-  
dnungen zu nahe treten und der Beibehal-  
tung alles Aelteren unbedingt das Wort  
reden zu wollen; vielmehr hält sich Schreiber  
dieses überzeugt, daß sehr oft das Veraltete  
dem bessern Neuen im Wege stehe und folglich  
weggeschafft werden müsse, auch daß bei weitem  
nicht alles Alte der Aufbewahrung werth sey.  
Locale und temporäre Umstände können daher  
für einzelne Fälle jenes Urtheil mildern und  
aufheben; aber nichts desto weniger ist unter  
andern Umständen, das hier wohlmeinend Ge-  
rügte, nach denselbigen Grundsätzen, unter  
statt findenden Rücksichten und aus dem Ge-  
sichtspunkte der Alterthums- und Geschichtsfor-  
schung — ein Gräucl der Verwüstung,  
wie geschrieben stehet: Matth. 24. 15; eine der